Großkommentare der Praxis

BRUCK-MÖLLER-JOHANNSEN

Kommentar zum

Versicherungsvertragsgesetz

und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes

begründet von
Prof. Dr. jur. ERNST BRUCK†

neubearbeitet von
Prof. Dr. jur. HANS MÖLLER
Hamburg

8. Auflage

Vierter Band

Allgemeine Haftpflichtversicherung
(§§ 149—158a VVG)
ohne Kraftverkehrsversicherung und andere Pflichtversicherungen

von
Rechtsanwalt Dr. RALF JOHANNSEN
Hamburg

BERLIN 1970

WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

ZITIERMETHODE

Bruck-Möller-Johannsen VVG[8] IV

Archiv-Nr. 22 43 70

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin 30

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

INHALT DES VIERTEN BANDES

Die **Untergliederung** der hier angegebenen Unterabschnitte findet sich am Anfang dieser Unterabschnitte, z. B. zum Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung vor Anm.. B 9, dort ist auch auf das **spezielle Schrifttum** verwiesen. — Wer **Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen** des VVG oder der AVB sucht, findet Hinweise neben den unter A 1—8 abgedruckten Rechtsquellen.

		Anm.		Seite
Schrifttum				VII
A. Rechtsquellen, Entwicklung und Bedeutung der Haftpflichtversicherung				
I.	Rechtsquellen (mit Hinweisen auf die Fundstellen der Erläuterungen)	A	1—8	1
II.	Entwicklung und Bedeutung	A	9	37
B. Begriff und Einteilung der Haftpflichtversicherung				
I.	Systematische Einordnung	B	1—3	40
II.	Zum Schadensbegriff	B	4—8	42
III.	Der Versicherungsfall	B	9—31	46
IV.	Wesen des Anspruchs auf Haftpflichtversicherungsschutz	B	32—55	60
V.	Verhältnis des Versicherungsschutzanspruchs zur Haftpflichtforderung	B	56—75	90
VI.	Rechtsstellung des geschädigten Dritten	B	76—113	110
VII.	Arten der Haftpflichtversicherung	B	114—116	114
C. Abschluß und Verbriefung des Haftpflichtversicherungsvertrages				
I.	Abschluß	C	1—6	139
II.	Verbriefung	C	7	142
D. Dauer des Haftpflichtversicherungsvertrages				
I.	Bedeutung des Streits um den Versicherungsfall für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	D	1—7	143
II.	Beginn des Haftpflichtversicherungsschutzes	D	8—10	147
III.	Beendigungsgründe	D	11—28	148
IV.	Übergang des Haftpflichtversicherungsverhältnisses gemäß § 151 II VVG	D	29—40	158
E. Rechtspflichten des Haftpflichtversicherungsnehmers				
I.	Prämienzahlungspflicht	E	2—17	168
II.	Nebenpflichten	E	18—27	175

	Anm.	Seite
F. Obliegenheiten des Haftpflichtversicherungsnehmers		
I. Obliegenheiten bei Vertragsabschluß	F 3–10	182
II. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	F 11–27	185
III. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	F 28–110	196
G. Rechtspflichten des Haftpflichtversicherers		
I. Verpflichtung des Versicherers zur Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche	G 1–276	271
II. Nebenpflichten des Haftpflichtversicherers	G 277–281	488
H. Beteiligung Dritter am Haftpflichtversicherungsvertrag		
I. Vorbemerkung	H 2–4	494
II. Personenkreis der Versicherten	H 5–12	496
III. Zur Rechtsstellung des Versicherten	H 13–29	502
Sachverzeichnis		517

SCHRIFTTUM

Beisler VersArch 1957 S. 257—313

Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann = Thees-Hagemann, Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, 2. Aufl., Berlin 1958, neubearbeitet von Fleischmann-Deiters

Fromm = Kraftfahrzeug-Pflichtv und Vsbedingungen, 2. Aufl., Berlin 1961

Georgii Haftpflichtv = Die Haftpflichtv im „Entwurf eines Gesetzes über den Vsvertrag", Stuttgart 1904

Hartung Haftpflichtv = Die allgemeine Haftpflichtv — Deckungsbereich und Grenzen, Berlin 1957

Herzfelder-Katsch = Haftpflichtv, Berlin 1932

Jannott Vervollkommnung = Zur Vervollkommnung der Haftpflichtv, Berlin 1940

Manes Haftpflichtv = Die Haftpflichtv. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, Tübingen 1907

Matt Haftpflichtvstechnik = Die Haftpflicht-Vstechnik, Weißenburg/Bayern 1950

Müller-Stüler = Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtver, Karlsruhe 1966

Oberbach I, II = Allgemeine Vsbedingungen für Haftpflichtv, 2 Bände, Berlin 1938, 1947

Oberbach Grundlagen = Die Grundlagen der Allgemeinen Haftpflichtv, Stuttgart und Köln 1951 (zit. „Grundlagen" unter Hinzufügung des betreffenden Verfassernamens)

Pienitz[3] = Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsv, 3. Aufl., Berlin 1963

Prölss WuRdVers 1937 H 2 S. 9—73

Schirmer Vertretungsmacht = Die Vertretungsmacht des Haftpflichtvers im Haftpflichtverhältnis, Karlsruhe 1969

Sieg Ausstrahlungen = Ausstrahlungen der Haftpflichtv — Geschichtliche, materiellrechtliche und prozessuale Studien zur Stellung des Drittgeschädigten, Hamburg 1952

Stiefel-Wussow[7] = Kraftfahrv, 7. Aufl., München-Berlin 1968

Unfried Schadenregulierung = Die Schadenregulierung in der Haftpflichtv unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Vsvertrag, Berlin 1909

Wussow[5] = Allgemeine Vsbedingungen für Haftpflichtv, 5. Aufl., Frankfurt 1966

A. Rechtsquellen, Entwicklung und Bedeutung der Haftpflichtversicherung

I. Rechtsquellen A 1—8
II. Entwicklung und Bedeutung A 9

I. Rechtsquellen.

Gliederung:

1. §§ 149—158a VVG A 1
2. Allgemeine Vsbedingungen für Haftpflichtv (AHB) A 2
3. „Besondere" Bedingungen in der Allgemeinen Haftpflichtv A 3—4
   a) Text der „Besonderen" Bedingungen (gemäß VA 1969 S. 14) A 3
   b) Verweisung auf weitere Fundstellen genehmigter „Besonderer" Bedingungen A 4
4. „Erläuterungen" des vten Risikos A 5—6
   a) Muster eines in der Vspraxis üblichen Erläuterungstextes A 5
   b) Risikobeschreibungen gemäß VA 1969 S. 15 A 6
5. Allgemeine Vsbedingungen zur Haftpflichtv für Vermögensschäden (AHBVerm) A 7
6. Hinweis auf weitere Fundstellen zur Vermögensschadenhaftpflichtv A 8

[A 1] §§ 149—158a VVG.

§ 149

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

B 8, 12, 23, 28, 30, 33, 35, 78, 115,
G 23, 25, 58,
H 22

§ 150

(1) Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 35, 43, 102,
F 85,
G 22—27, 46

B 88,
G 28, 36, 38, 46—47

(2) Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, und Kosten der Verteidigung nach Abs. 1 Satz 3 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat.

B 38,
G 35—36, 48

(3) Ist dem Versicherungsnehmer nachgelassen, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, so hat auf sein Verlangen des Versicherers die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bewirken. Diese Verpflichtung besteht nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinaus; haftet der Versicherer nach Abs. 2 für einen höheren Betrag, so tritt der Versicherungssumme der Mehrbetrag hinzu. Der Versicherer ist von der Verpflichtung frei, wenn er den Anspruch des Dritten dem Versicherungsnehmer gegenüber als begründet anerkennt.

§ 151

B 116,
H 2—8, 11

(1) Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

D 4, 25, 29—40
F 25, 59

(2) Wird im Falle des Abs. 1 das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2, 3 und der §§ 70, 71 finden entsprechende Anwendung.

§ 152

B 8,
F 76,
G 62, 77, 155, 211, 219—233

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

§ 153

B 11, 26—27, 90,
F 28—32, 34—35, 45, 69

(1) Der Versicherungsnehmer hat innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 gelten sinngemäß.

F 36—37

(2) Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

(3) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. F 31

(4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er, wenngleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn gegen ihn wegen des den Anspruch begründenden Ereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. F 38—41, 45, 80, 99

§ 154

(1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 150 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten. B 23, 34, 36, 38—40, 42—44, 46—48, 53, 60—61, 64, 83, 103, 107
D 18
F 91
G 5, 20, 35, 38, 46, 82

(2) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. F 51, 79, 81, 90—110
G 3

§ 155

(1) Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen. B 88
G 34, 38—40, 48

(2) Hat der Versicherungsnehmer für die von ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit. G 34

§ 156

(1) Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis sind dem Dritten gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt. B 23, 31, 33—34, 77—78, 81, 84, 86—93, 102—103, 107, 111
G 6, 28, 34, 40
H 17

(2) Ist die von dem Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken. B 33—34, 38, 41, 44, 46—48, 54, 64, 79, 96, 98,
F 91
G 3—4, 52, 278—280

(3) Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungs- B 78, 91, 94—101
G 36, 40, 50

summe, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Abs. 2 die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarerweise nicht gerechnet hat.

§ 157

B 31, 79, 86, 89, 102—108

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet, so kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen.

§ 158

B 29, 31
D 16—18, 20—21
E 10

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreite kommen zu lassen.

D 21—22

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreite mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

D 24

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 158a

B 64,
F 29, 31—32
G 46—47

Auf Vereinbarungen, durch die von den Vorschriften des § 153, § 154 Abs. 1, § 156 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

[A 2] 2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

VA 1921 S. 117, 1931 S. 133, 1939 S. 106, R 58/40 vom 4. XII. 1940, RAnz 1941 Nr. 48 S. 1, VA 1949 S. 45, 1952 S. 121, 122, 1956 S. 195, 1960 S. 263, 1965 S. 214, 1966 S. 7, 1969 S. 15.

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

B 8, 30—31, 43, 62, 78, 115
G 38, 57—82, 164, 259, 261
H 22

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes „Risiko");

G 83—112

b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen; bei Erhöhungen der übernommenen Gefahr, die durch Änderung bestehender oder Erlaß neuer Rechtsnormen eintreten, gelten §§ 27—29 VVG;

E 19
F 10—11
G 113—122, 127, 133, 263

c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

B 115
G 72, 77, 79—80

§ 2

Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

G 117—119, 122, 123—144

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder

F 26
G 139—143

kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

G 143

2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 50000 DM für Personenschaden und 5000 DM für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

G 133—136

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge, sowie der Ausübung der Jagd;

G 136

b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;

G 137, 263

c) dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

I. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrage angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

C 5
D 8—10
E 12

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

B 35, 38, 43, 48, 53, 64
G 5, 23

II. 1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

F 85
G 24—26, 68—69

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines

Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage zwecks Erlangung einer Buße als Nebenkläger angeschlossen, so ersetzt der Versicherer auch die durch die Nebenklage erwachsenden notwendigen Kosten.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet. G 34—35

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis. B 31
G 41—44, 47

Es kann vereinbart werden, daß sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. G 52

Ferner kann vereinbart werden, daß der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten. G 5

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer III 1). F 85
G 23, 46—47, 261

III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt, Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und eines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien. B 89
F 85, 88
G 6—7, 23, 29, 46—47

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der G 38, 40

Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924—1926, männliches Geschlecht (Statistik des Deutschen Reiches Band 401) und eines Zinsfußes von jährlich 4% ermittelt.

F 86—89
G 22—23, 29, 35, 278

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4

Ausschlüsse

G 146—276

I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

F 109
G 58, 60, 64, 147, 157—163

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmer hinausgehen.

B 8
G 70, 164—165

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegeld, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle einer Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. zum Beispiel die §§ 616, 617 BGB, 63, 553 HGB, 59 SeemannsO und die entsprechenden Bestimmungen der GewO, RVO und der Verordnung über die Fürsorgepflicht) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

G 23, 67, 166—167

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 640 der R.-Vers.-Ordn. mitgedeckt.

G 169—170

4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

B 58
G 149—150, 153—156, 171—189

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdrutschungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

G 190—217
B 31
G 78, 192—201

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

F 85
G 78, 150, 153, 155—156, 202—217

b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser

Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. G 200, 215

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung). G 54, 58—59, 63, 70, 72, 75—76, 80, 153, 159, 191, 255—260

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen). G 135, 218

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich. G 62, 151, 226—228

2. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern des gleichen Versicherungsvertrags, bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen von gesetzlichen Vertretern, bei Gesellschaften und juristischen Personen Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes, von Geschäftsführern und Liquidatoren, ferner von persönlich haftenden Teilhabern und Gesellschaftern sowie deren Angehörigen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Versicherungsnehmers. B 31, 55, 72, 78
F 59
G 70, 235—245
H 8, 10, 23—28

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohender. F 12—14
G 43, 248

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat. G 149, 220, 229—231

G 54, 58–59, 70, 73, 76, 80, 153, 187, 251–254, 259–260

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

§ 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Verfahren

B 10, 28, 30–31, 43, 92, 115 D 3 F 8 G 42

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

F 31, 34, 64

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfügung oder ein Zahlungsbefehl erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

F 41

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

B 67
F 52–85, 87–88
G 23

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

B 103
F 80, 83, 99
G 15–17, 22–23

4. Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Zahlungsbefehle oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

B 64–65
F 92, 99, 104, 110
G 3

5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzu-

erkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. F 80—81

7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. F 88 G 9—19

§ 6

Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. F 42, 109 G 16

§ 7

Versicherung für fremde Rechnung Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. B 54, 84, 106 G 16, 201 H 3, 13—15, 17, 21, 26

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziffer II, 2 genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen. B 78 H 22—26

B 33, 42, 51—54, 60, 79
H 15

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 8

Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienangleichung, Prämienrückerstattung

E 13—16
H 18

I. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziffer I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben und einer Hebegebühr zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzuge ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten an eine Ausschlußfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

E 3, 19—27
F 27
G 127

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

E 4

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Sie darf jedoch nicht geringer werden als die Mindestprämie, die nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziff. III nach dem Versicherungsabschluß ein-

getretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer II, 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten. E 22—23

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III. 1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab. D 26 E 5—6

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). D 26

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Nr. 1 Absatz 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Nr. 1 Absatz 1 oder Nr. 2 Absatz 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4. Die Prämienangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresprämien. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekanntgegeben. D 26

E 5

5. Soweit die Folgejahresprämie nach Lohn, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Prämienangleichung statt.

E 9

IV. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40 und 68 VVG).

D 24

Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Das gleiche gilt im Falle der Kündigung des Versicherungsnehmers wegen Angleichung der vollen Jahresprämie (§ 9 Ziff. II 1).

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

D 11, 13

I. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

D 26
E 7

II. 1. Beträgt die Prämie für das neue Versicherungsjahr infolge der Angleichung gemäß § 8 Ziffer III mehr als das Doppelte der Vorjahresprämie, so kann das Versicherungsverhältnis vom Versicherungsnehmer mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer von der Erhöhung Kenntnis erhalten hat, ausgeübt wird.

D 17—22

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. D 28

§ 10

Klagefrist, Gerichtsstand

1. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird. B 44 H 14—15

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

§ 11

Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an diejenige Geschäftsstelle, welche im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnet ist, zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt. C 2—3 F 31, 33, 67

[A 3] 3. „Besondere" Bedingungen in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung.

a) Text der „Besonderen" Bedingungen (gemäß VA 1969 S. 14).

1a. Besondere Bedingung über den Ausschluß von Arbeitsunfällen bei mitversicherten Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind (Arbeitsunfallklausel) H 8

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

1b. Besondere Bedingung über den Ausschluß von Arbeits- und Dienstunfällen bei mitversicherten Personen, die weder zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt noch verfassungsmäßig berufene oder gesetzliche Vertreter sind (Arbeits- und Dienstunfallklausel) H 8

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

F 11
G 120, 137

2. Besondere Bedingung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2b und in § 2 Ziff. 3c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat, gleichgültig, ob das Kfz lediglich auf dem Betriebsgrundstück oder außerhalb des Betriebsgrundstückes verwendet wird.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Straßen, Wegen, Brücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie von Leitungen, die durch die Schwere und Sperrigkeit des Kfz und der Ladung verursacht ist.

G 217

3. Besondere Bedingung für den Einschluß von Bearbeitungsschäden bei Anschlußgleisverträgen

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 6b AHB die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler, sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen sowie um Implosionsschäden (Verformung durch Unterdruck) beim Entladen von Kessel-/Tankwagen handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel).

G 217

4. Besondere Bedingung für den Einschluß von Bearbeitungsschäden bei Be- und Entladearbeiten mit besonderen Vorrichtungen (Be- und Entladeklausel)

Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen abweichend von § 4 Ziff. I 6b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

a) Land- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen;
b) Kessel-/Tankwagen beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).

5. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus dem Schrotthandel

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge Schrottexplosionen an Betriebsanlagen oder dem Betrieb dienenden Sachen der mit Schrott belieferten Werke.

6. Besondere Bedingung für die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und dem Vertrieb von Flüssiggas

Abweichend von § 1 Ziffer 2b und c sowie § 2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

7. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus der Tätigkeit als staatlicher oder kommunaler Baubeamter

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

8. Besondere Bedingung für den Einschluß der Haftpflicht aus Flurschäden durch Weidebetrieb G 188

Falls vereinbart, ist eingeschlossen abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anläßlich des Weidebetriebes, soweit es sich nicht um durch Schafhaltung verursachte Schäden handelt.

Falls vereinbart, ist eingeschlossen abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anläßlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch.

9. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Deckschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Deckschäden durch Zuchttiere.

10. Änderung von Absatz e) 7. der Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Vermögensschäden bei Ärzten, Krankenanstalten und Tierärzten

e) Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Haftpflichtansprüche

. . .

7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Prothesen, Geld, Wertpapieren und Wertsachen,

falls nichts Besonderes vereinbart wurde.

11. Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Privathaftpflichtversicherung und in der Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer G 167

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in D-Mark.

Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

12. Besondere Bedingung über den Ausschluß der Schäden an Schuleigentum durch angestellte oder beamtete Lehrer im Rahmen der Lehrerhaftpflichtversicherung

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.

13. Besondere Bedingung über die Beschränkung der Sachschadendeckungssumme auf Leibessachschäden bei der Haftpflichtversicherung für gewerblich benutzte Schiffe

Eingeschlossen ist abweichend von § 1 AHB lediglich die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Sachen, die Fahrgäste und andere Personen — nicht das Schiffspersonal — auf dem Leibe tragen.

14. Besondere Bedingung über die Jagdhaftpflichtversicherung ausländischer Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

[A 4] b) Verweisung auf weitere Fundstellen genehmigter „Besonderer" Bedingungen.

Die genehmigten „Besonderen" Bedingungen sind auf dem Gebiet der Allgemeinen Haftpflichtv so zahlreich, daß nicht sämtliche Texte wiedergegeben werden können. Die nachstehende Aufzählung gibt einen gewissen Anhaltspunkt für die Vielfältigkeit des alle Lebensbereiche erfassenden Haftpflichtvsschutzes:

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv von Architekten und Bauingenieuren, VA 1955 S. 185, 1964 S. 37,

Besondere Bedingungen für die V der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, VA 1966 S. 23,

Besondere Bedingungen für Einbeziehung von Auslandsschäden in die Privathaftpflichtv, VA 1961 S. 238,

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtv für Ärzte bei Mitv von Erste-Hilfe-Leistung im Ausland, VA 1964 S. 131,

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtv für Halter von Wasserfahrzeugen bei Mitv von Schäden im Ausland, VA 1964 S. 119,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv von Besamungsstationen, VA 1967 S. 254,

Bedingungen für die Haftpflichtv von Bewachungsunternehmen, VA 1965 S. 44, 1967 S. 42,

Besondere Bedingungen für Haftpflichtschäden an Erdleitungen, VA 1956 S. 194,

Besondere Bedingung für die Fahrlehrer-Haftpflichtv, VA 1956 S. 195,

Allgemeine Bedingungen für die Fahrradverkehrsv (AFVB) — Haftpflichtv §§ 11—12 —, VA 1959 S. 15,

Besondere Bedingungen für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlaß von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten, VA 1959 S. 135,

Allgemeine Bedingungen für die Filmtheater-Einheitsv — Haftpflichtv §§ 8—12 —, VA 1956 S. 100,

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtv für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden — Anlagenrisiko —, VA 1965 S. 2,

Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtv für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden — Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko —, VA 1965 S. 3,

Zusatzbedingungen für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtv, VA 1967 S. 143—145,

Besondere Bedingungen für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtv — außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko, VA 1965 S. 5,

Besondere Bedingungen für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtv — außer Anlagenrisiko —, VA 1965 S. 5,

Besondere Bedingungen für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtv für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, VA 1965 S. 173,

Besondere Bedingungen für die V der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der in der Filmtheater-Einheitsv gebotenen Haftpflichtv — außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko —, VA 1966 S. 158,

Besondere Bedingung zu § 4 I 5 AHB für die Haftpflichtv von Hochbau-, Tiefbau-, Straßenbau- und Abbruchbetrieben, VA 1963 S. 206,

Allgemeine Vsbedingungen für die Haftpflichtv von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen (AHBStr), VA 1965 S. 70, 1966 S. 126,

Sonderbedingungen für die Heilwesen-Haftpflichtv, VA 1963 S. 79,

Besondere Bedingungen für Strahlenwagnisse in der Heilwesen-Haftpflichtv, VA 1964 S. 219,

Sonder-Bedingungen für die Haftpflichtv zur laufenden V von Kühlgütern, VA 1957 S. 222,

Besondere Bedingungen für die Zusatzhaftpflichtv für Kraftfahrzeug-Reparaturhaftpflichtv, VA 1960 S. 78, 1965 S. 26,

Besondere Bedingungen für die Zusatzhaftpflichtv für Landmaschinen-Fachbetriebe, VA 1963 S. 158, 1965 S. 26,

Besondere Bedingungen für den Einschluß von Gewahrsamsschäden in die Haftpflichtv land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, VA 1968 S. 3,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv der Halter von Motorflugzeugen, VA 1954 S. 135, 1956 S. 253,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv der Halter von Segelflugzeugen, VA 1954 S. 136, 1956 S. 253,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv der Halter von Freiballonen, VA 1954 S. 136, 1956 S. 253,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv der Halter von Fesselballonen, VA 1954 S. 137,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv der Halter von Fallschirmen, VA 1954 S. 137, 1956 S. 253,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv der Luftfahrtveranstalter, VA 1954 S. 138, 1956 S. 253,

Besondere Bedingungen der V gegen Haftpflicht aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Luftfahrtgelände, VA 1954 S. 139, 1956 S. 253,

Besondere Bedingung für die Haftpflichtv von Luftsportvereinen, VA 1955, S. 162,

Besondere Bedingungen für die Deckung von Schäden anläßlich von Sprengungen und Einreißarbeiten, VA 1956 S. 194,

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtv von Transportbetonbetrieben, VA 1968 S. 235,

Besondere Bedingungen für die Mitv von Vermögensschäden, VA 1955 S. 184, 1966 S. 110,
Besondere Bedingungen für den Einschluß von Vermögensschäden bei politischen Gemeinden, VA 1956 S. 194,
Sonderbedingung für die Haftpflichtv der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern, VA 1959 S. 135,

[A 5] 4. Erläuterungen des versicherten Risikos.

a) Muster eines in der Versicherungspraxis üblichen Erläuterungstextes.

A. Privathaftpflichtversicherung

G 271

I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich — mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, eines Berufes, eines Amtes, auch Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Betätigung — auf

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im In- und Ausland

1. a) als Privatperson
   aus den Gefahren des täglichen Lebens;
   b) als Familien- und Haushaltungsvorstand,
   z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige;
   c) als Dienstherr
   gegenüber den in seinem Haushalt tätigen Personen sowie für deren dienstliche Verrichtungen;

G 119

2. als Eigentümer, Mieter oder Pächter
   einer von ihm bewohnten Wohnung;
   eines von ihm im Inland bewohnten Einfamilienhauses, auch Wochenendhauses;
   eines Hausgartens, auch Schrebergartens.

In diesem Rahmen ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus

a) der Vermietung von Wohnräumen. Werden mehr als zwei Wohnräume vermietet, ist ein Prämienzuschlag zu zahlen. Die Haftpflicht aus der Vermietung einer Einliegerwohnung sowie von Garagen und Räumen zu gewerblichen Zwecken, desgleichen die Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter Räume kann zusätzlich in die Versicherung eingeschlossen werden;

b) der Streu- und Reinigungspflicht;

c) der Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme von 10000 DM. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muß für das gesamte Vorhaben eine besondere Bauherrnhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden;

3. aus dem Besitz oder Gebrauch eines Fahrrades ohne Kraftantrieb;

G 170

4. aus der Ausübung jeder Art von Sport, mit Ausnahme von Boxen, Ringen, Jiu Jitsu, Judo, Karate, Eishockey, Rugby und Jagd;

5. aus dem Halten oder Hüten von Haustieren und Bienen zu privaten Zwecken. Die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren, sowie von gezähmten oder nicht gezähmten wilden Tieren ist nicht versichert;
6. aus dem gelegentlichen Reiten fremder Pferde und dem gelegentlichen Fahren fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
7. aus dem gelegentlichen Gebrauch fremder Ruder-, Paddel- oder Segelboote zu privaten Zwecken;
8. aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen sowie von Schußwaffen und Munition, jedoch nicht zu Jagdzwecken; G 272
9. aus dem Gebrauch von Flugkörpern bis zu 5 kg Gewicht, wenn sie ihrer Art und Größe nach als Spielzeug anzusehen sind, oder wenn sie nicht durch Treibsätze oder Motoren angetrieben werden.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht H 10
   a) des mit dem Versicherungsnehmer einen gemeinsamen Haushalt führenden Ehegatten;
   b) ihrer ledigen minderjährigen Kinder;
   c) ihrer ledigen volljährigen Kinder, solange sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

   Die Mitversicherung gilt auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder;
2. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers tätigen Personen gegenüber Dritten aus der Ausübung dienstlicher Verrichtungen. H 11

III. Nicht Gegenstand dieser Versicherung ist die Haftpflicht aus dem Besitz oder Gebrauch von Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeugen, soweit nicht Ziff. I, 7 u. 9 etwas anderes bestimmt. G 264—266

Besondere Bedingung

Abweichend von § 4 I Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in D-Mark, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst dem Ansprucherhebenden gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist.

Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

B Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

I. Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB auch die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder

Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden (siehe Erläuterungen C).

Dieser Einschluß gilt auch bei der Berufshaftpflicht-Versicherung, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen;

2. des Versicherungsnehmers aus Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser. Für diese Gefahren ist besondere Versicherung zu beantragen;

H 6–8

3. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Direktoren, Teilhaber) oder solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

H 8

4. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht für diese Schadenfälle ist auch gegen Beitragszuschlag unzulässig.

II. Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Erläuterungen prämienfrei eingeschlossen ist, insbesondere die Haftpflicht

a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;

G 267–269

b) aus dem Halten oder aus dem Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Flugmodellen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;

c) aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und aus der Abgabe von Kraft an betriebsfremde Personen;

d) aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

e) aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

III. Nicht versichert wird die Haftpflicht

a) wegen Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind; F 15

b) aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß den Wirkungen von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind.

C. Haftpflichtversicherung als Haus- und Grundbesitzer

I. Gedeckt sind Personen- und Sachschäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

II. Unter die Versicherung fällt auch die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken, auf die sich die Versicherung bezieht, jedoch nur, wenn ihre Kosten im Einzelfalle auf nicht mehr als DM 10000,— zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt der beitragsfreie Einschluß. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung;

2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; D 4

3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;

4. der Zwangs- oder Konkursverwalter, in dieser Eigenschaft.

[A 6] b) Risikobeschreibungen gemäß VA 1969 S. 15.

Es ist zu erwarten, daß die üblichen Risikoerläuterungen (vgl. A 5) mit Rücksicht auf die Ausführungen des BAA in VA 1969 S. 13—15 über die wünschenswerte Ausgestaltung der Vertragsordnung in der Allgemeinen Haftpflichtv in einigen Punkten geändert werden. Diese Erläuterungen waren überhaupt im Laufe der Jahrzehnte ständigen Veränderungen unterworfen. Sie weisen im übrigen auch von Ver zu Ver besondere Eigenarten auf. Mit Rücksicht auf diese Umgestaltungsmöglichkeit werden nachstehend die vom BAA empfohlenen Risikobeschreibungen wiedergegeben.

Risikobeschreibungen

G 217

1. Mitversichert ist die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers, nicht versichert ist jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung.
2. Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut sind nicht mitversichert.
3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften sowie wegen Schäden am behandelten Gut.
   Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
4. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder entstehen.
5. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
6. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung der zur Behandlung übernommenen und behandelten Tiere.
7. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.
8. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Halter von Zuchttieren, denen die Gemeinde die Tiere zur Stallung, Wartung und Pflege übergeben hat, es sei denn, der Tierhalter hält Zuchttiere als Unternehmer auf eigene Rechnung (z. B. Zuchtviehgenossenschaften).
   Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden der Tierhalter durch die von der Gemeinde übernommenen Tiere.
9. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus vorschriftswidriger Errichtung oder vorschriftswidrigem Betrieb von Wanderlichtspielen.

[A 7] 5. Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AHBVerm).

VA 1930 S. 130 mit Änderungen vom 16. VI. 1943.

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1—4)

§ 1. Gegenstand der Versicherung.

B 8, 43
G 38, 58, 63, 66, 81, 103—104, 275

I. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, daß er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit — von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat — begangenen Verstoßes von einem anderen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen — von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten — Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

II. 1. Es sind jedoch — zu b) mit der in § 3 II Nr. 2 und 3 vorgesehenen beschränkten Beteiligung des Versicherers — in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden. B 115 G 81 H 12

a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;

b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

2. Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu 1a und 1b sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Ordrepapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlußbestimmung.

Ferner sind von der Einbeziehung zu 1b ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlaß der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

III. Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, daß in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflußt wird (vgl. z. B. § 4 Nr. 5, 6), als bei dem Versicherungsnehmer selbst vorliegend gelten. H 12

§ 2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung.

1. Die Vorwärtsversicherung umfaßt die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.

2. Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder seinen Sozien (§ 12 Ziffer 1) bis zum Abschluß der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. D 5

Als bekannter Vorstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, Versicherten, seinen Sozien als — wenn auch nur möglicherweise — objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche

weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes.

I. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

C 5
D 8—10
E 12

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

B 35, 38, 43, 48
G 5
E 23

II. 1. Der Versicherungsschutz umfaßt sowohl die Abwehr unbegründeter als die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

G 23, 47

2. Die Versicherungssumme — bei den Sachschäden im Sinne des § 1 II 1b jedoch nur ein Viertel — stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer — abgesehen vom Kostenpunkte (s. Ziffer 7) — in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, daß nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

G 41

a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

G 45

b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

G 45

c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

B 72
F 21
G 53

3. An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer 80 %, höchstens die Höchstversicherungssumme. Beträgt die Haftpflichtsumme mehr als 10000 DM, so übernimmt der Versicherer im Rahmen der gewählten Höchstversicherungssumme von den ersten 10000 DM 80 % vom Mehrbetrag 90 %.

Bei den in § 1 zu II 1b erwähnten Sachschäden übernimmt der Versicherer 75% der Haftpflichtsumme, höchstens die für diese Schäden vorgesehene Höchstversicherungssumme (vgl. § 3 II Ziffer 2).

Der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden beträgt in jedem Falle mindestens 100 DM (Mindestselbstbehalt).

Dieser Mindestselbstbehalt kann durch besondere Vereinbarung auf einen höheren Betrag festgesetzt werden (erhöhter Mindestselbstbehalt). G 54

4. Der Haftpflichtanspruch ist in Ansehung eines solchen Betrags nicht gedeckt, der gleichkommt der Höhe der eigenen Gebühren des Versicherungsnehmers in derjenigen Sache, bei deren Behandlung der Verstoß erfolgt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gebühren von dem Haftpflichtanspruch ergriffen werden oder nicht. Auch im letzteren Falle sind sie im Verhältnisse zum Versicherer vorweg an der Haftpflichtsumme zu kürzen. G 261

Bei Prozessen gilt jede Instanz als besondere Sache. Bei Vermögensverwaltungen, Vormundschaften oder sonstigen Sachen, die sich als Gesamtheit von Einzelangelegenheiten darstellen, tritt, wenn nicht der Verstoß den Verlust der ganzen Vermögensmasse zur Folge hat, nur eine im Verhältnis vom Verlust zur Vermögensmasse stehende oder sonst den Umständen oder der Billigkeit entsprechenden Kürzung ein. G 54

5. Es ist — auch abgesehen von dem Fall der Versicherung des eigenen Risikos (§ 6 Ziffer 3 Absatz 2) — ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, daß der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen läßt, die darauf hinauslaufen, daß ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag. B 72 G 55

6. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung. G 35

7. Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber folgendes: F 85 G 5, 23

a) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein. G 29, 46

b) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten. G 53

G 53

c) Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrags (bis zum Streitwert von erhöhtem Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu a) Satz 2 Anwendung.

F 80
G 23

d) Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten läßt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.

F 86—89
G 22—23, 35, 278

8. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstande des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4. Ausschlüsse.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

G 23, 168

1. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden — dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) —; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;

G 147, 162

2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

G 273—274

3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

G 275

4. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

G 220, 232—233
H 12

5. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

B 31
G 246—247
H 24, 27

6. von Sozien und Angehörigen des Versicherungsnehmers, sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn — was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt —, daß es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Als Angehörige gelten:

a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers,

b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Schadenersatzansprüche von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

7. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus. G 276

II. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5.

1. Versicherungsfall. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. B 10, 28, 30—31, 43, 92 D 3 F 8 G 45

2. Schadenanzeige. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (vgl. § 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. F 31, 34

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfügung oder ein Zahlungsbefehl erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. F 41

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat. F 32

3. Weitere Behandlung des Schadenfalls. a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozeßbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadens dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden. F 52, 80—81 G 23

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen oder zu befriedigen. F 90—110

F 53

Den aus Anlaß eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

b) Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

G 9—19

c) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

4. Zahlung des Versicherers. Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, so sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, daß der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet. Die einwöchige Frist läuft solchenfalls vom Eingang der Quittung.

Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, daß er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

§ 6. Rechtsverlust.

F 42, 109

1. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach § 5 Ziffer 3 dadurch verletzt, daß er den Versicherer über erhebliche Umstände wissentlich täuschte oder zu täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

B 72
F 22, 24
G 56

3. Der Versicherungsnehmer hat, wenn er das versicherte Risiko auch anderweitig versichert, dem Versicherer innerhalb eines Monats Anzeige hiervon zu erstatten; anderenfalls verliert er seinen Versicherungsanspruch hinsichtlich aller Verstöße, auf welche die Doppelversicherung sich erstreckt. Deckt die anderweitige Versicherung den Versicherungsnehmer nicht bis zu dem Umfange wie diejenige des Versicherers, so tritt letzterer im Versicherungsfalle für die Differenz ein.

Wenn der Versicherungsnehmer das Eigenrisiko (§ 3 II 3) anderweitig versichert, so hat er wegen der von da an vorkommenden Verstöße keinen Versicherungsanspruch. F 21

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7—11)

§ 7. Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs. Rückgriffsansprüche.

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. B 54, 106 H 3, 13—15, 17, 27

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen. G 82 H 22—25, 27

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden. B 33, 42, 51, 53, 60 H 15

4. Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat. H 12

Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Absatz 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, daß die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

§ 8. Prämienzahlung. Prämienregulierung. Prämienrückerstattung.

I. 1. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben und einer Hebegebühr in dem jeweiligen Betrag, der dem Aufsichtsamt für Privatversicherung durch geschäftsplanmäßige Erklärung des Versicherers bekanntgegeben ist, zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungs- E 13—16 H 18

nehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, oder, solange noch nicht sechs Monate seit Ablauf der zweiwöchigen Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

2. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, gegen Prämienschuld mit einem Versicherungsanspruch aus diesem Versicherungsvertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, erst dann zu, wenn der Versicherungsanspruch vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

E 19—27
F 11
G 115

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unterlassungen oder unrichtige Angaben zum Nachteile des Versicherers berechtigen diesen, unbeschadet weitergehender Rechte — vgl. auch § 13 Absatz 2 — eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgesetzten Prämienunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die Unterlassungen oder unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

E 4

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt, jedoch darf sie nicht geringer werden als die in dem zur Zeit des Versicherungsabschlusses gültigen Tarif des Versicherers festgesetzte Mindestprämie. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige an berechnet.

E 22—23

3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer II 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits bezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach

Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel bezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III. 1. Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung durch den Versicherer im Schadenfalle (§ 9 II 1), so gebührt ihm nur der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. D 24 E 10

Im Falle der Anfechtung des Versicherungsvertrags oder seiner Aufhebung wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schluß lediglich der Versicherungsperiode, in der er von dem Anfechtungs- oder Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Beim Rücktritt vom Vertrage gemäß § 3 Ziffer I Absatz 2 kann der Versicherer nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

In allen übrigen Fällen vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses steht dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr zu. D 28

2. War die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt, so ist der Berechnung des dem Versicherer zustehenden Betrags die Prämie zugrunde zu legen, die bei Vorauszahlung auf die Zeit, für welche dem Versicherer nach Ziffer 1 die Prämie gebührt, zu zahlen gewesen wäre.

§ 9. Vertragsdauer. Kündigung.

I. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. D 11, 13

II. 1. Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalls geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nur mit sofortiger Wirkung kündigen. D 16—22

2. Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. 1. In den Fällen des § 6 Ziffer 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis mit einmonatiger Frist kündigen.

2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

G 28 IV. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

G 28 Kommt der Hauptberuf in Wegfall, so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

§ 10. Klagefrist. Gerichtsstand.

B 44 1. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

§ 11. Anzeigen und Willenserklärungen.

F 31, 33, 67 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an diejenige Geschäftsstelle, welche im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnet ist, zu richten. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

IV. Besonderheiten für Rechtsanwälte und Notare (§§ 12 und 13)

§ 12. Sozien.

G 246 1. Als Sozien gelten Rechtsanwälte bzw. Notare, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind, und bei Rechtsanwälten, ob sie am gleichen Gericht zugelassen sind oder nicht.

2. Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe des § 7 Ziffer 1) auch zugunsten eines Sozius, der Nichtversicherungsnehmer ist.

Ein Ausschlußgrund nach § 4 oder ein Rechtsverlust nach § 3 II 8 sowie nach § 6 Ziffer 1 und 2, der in der Person

eines Sozius vorliegt, geht zu Lasten aller Sozien. Soweit sich ein Rechtsverlust nach § 6 Ziffer 1 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Sozius zugunsten aller Sozien.

3. Für die zu 2 erwähnte Durchschnittsleistung gilt folgendes:

a) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, daß zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wieviel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller, auch der Nichtversicherungsnehmer, geteilt wird.

b) Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 II 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 13. Mitarbeiter.

Die Anstellung eines zuschlagpflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozius im Sinne des § 12 Ziffer 1 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 8 II.

Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozius im Sinne des § 12 wäre.

In Ansehung solcher Verstöße, die nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziffer 1). H 12

V. Besonderheiten bei anderen Versicherungsnehmern (§§ 14—19)

§ 14. Im allgemeinen.

I. Außer den in § 4 aufgeführten Ansprüchen sind bei anderen Versicherungsnehmern als — in freier Berufsausübung stehenden — Rechtsanwälten und Notaren weiter ausgeschlossen Ansprüche

1. aus § 109 Reichsabgabenordnung;

2. aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

3. wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

II. Wenn andere Versicherungsnehmer als Rechtsanwälte und Notare den versicherten Beruf in offener Sozietät betreiben, so findet die Bestimmung in § 12 entsprechende Anwendung. G 246

§ 15. Rechtsbeistände, Prozeßagenten, Rechnungssteller, Steuerberater, Lokalrichter.

Wenn die amtliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko im Sinne von § 9 IV als weggefallen.

§ 16. Patentanwälte.

1. Ausgeschlossen sind weiter (vgl. §§ 4, 14) Ansprüche aus der Vertretung in ausländischen Patentangelegenheiten und dem Verlust ausländischer Patente.

2. Die Bestimmung in § 13 findet entsprechende Anwendung.

§ 17. Auskunfteien.

Führen Auskünfte zu einem Strafverfahren, so ersetzt der Versicherer im Rahmen und Umfang der Versicherung auch etwaige Buße und Verteidigungskosten (tarifmäßige Gebühren).

Wird der Versicherungsnehmer auf Unterlassung der Erteilung einer bestimmten Auskunft verklagt, so übernimmt der Versicherer die Kosten einer solchen Prozeßführung gemäß § 3 II 7.

§ 18. Bücherrevisoren.

1. Die ordentliche Versicherung erstreckt sich auf

a) die eigentlichen Bücher- (und Geschäftsführungs-) Revisionen mit Einschluß der Revisionen zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten, der gesetzlichen Revision von Genossenschaften und der Beglaubigung von Bilanzen und Buchauszügen, jedoch unter Ausschluß von Revisionen, die dem Zwecke einer nicht gedeckten Tätigkeit dienen;

b) die Steuerberatung (s. aber § 14 zu I 1).

2. Die Bestimmung in § 4 Nr. 5 findet auch Anwendung, wenn ein vom Versicherungsnehmer hinzugezogener Assistent (Angestellter, der materielle Mitarbeit leistet) bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verfährt.

§ 19. Versicherungsnahme zugunsten von Beamten und Angestellten.

1. Bei der Versicherung des jeweiligen Inhabers einer Stelle gilt im Falle völliger dienstlicher Verhinderung des Versicherten statt seiner sein Stellvertreter als versichert.

2. Wenn in die Stelle eines unter Namensnennung Versicherten ein anderer tritt, so gilt dieser als versichert, sofern die Veränderung dem Versicherer innerhalb eines Monats angezeigt wird. Dies findet keine Anwendung, wenn die Stelle geteilt wird, so daß zwei oder mehrere Personen in sie eintreten.

3. Ansprüche des Versicherungsnehmers selber sind entgegen § 7 Nr. 2 eingeschlossen. Das gilt jedoch insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer, wenn er selber mitversichert ist, wegen eines gegen ihn selbst durchgesetzten Haftpflichtanspruchs eines Dritten gegen die Beamten und Angestellten Rückgriff nimmt.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer. Es gilt jedoch durch die Versicherung, die eine Sparkasse für ihre Kollegien und Beamten nimmt, die Sparkasse selber für Ansprüche mitversichert, die aus Verstößen der versicherten Personen von Dritten erhoben werden, und zwar in dem Rahmen, in dem die versicherten Personen ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, falls sie unmittelbar verantwortlich wären.

[A 8] 6. Hinweis auf weitere Fundstellen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtv von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, VA 1968 S. 142.

Besondere Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtv von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, VA 1968 S. 147.

[A 9] II. Entwicklung und Bedeutung.

Die Haftpflichtv ist ein relativ junger Vszweig. Ihr Beginn ist eng verknüpft mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. VI. 1871 (RGBl. 1871 S. 207—209) — kurz Reichshaftpflichtgesetz genannt. Sieg Ausstrahlungen S. 41 hat allerdings nachgewiesen, daß es auch schon vorher in Deutschland Ansätze zu einer industriellen Haftpflichtv gegeben hat. Demgemäß geht die Aussage von Manes (Die Haftpflichtv. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland, Leipzig 1902, S. 4), daß die Schöpfung der modernen deutschen Haftpflichtv unmittelbar auf das Reichshaftpflichtgesetz zurückzuführen sei, etwas zu weit. Im Kern trifft aber auch heute noch diese Darstellung und die Bemerkung von Gierke ZHR Bd 60 S. 4 zu, daß die Haftpflichtv „aus ihrer Verborgenheit hervorgezogen und zu eigenem Dasein berufen wurde infolge des Haftpflichtgesetzes". Denn die rasante Entwicklung der Haftpflichtv im Anschluß an das genannte Gesetz ist gewiß eine Folge des durch die verschärfte Haftung leichter erkennbaren Vsbedürfnisses. Zugleich ist aber bei dieser Überlegung zu beachten, daß das Reichshaftpflichtgesetz lediglich eine gesetzgeberische Nuance im gesamten Zeitgeschehen bildet, das durch die im großen Umfang beginnende Industrialisierung gekennzeichnet ist. Für die ursprünglich enge Verknüpfung der Entwicklung der Haftpflichtv mit dem durch das Reichshaftpflichtgesetz geschaffenen Vsbedürfnis spricht insbesondere der schwere Rückschlag, den dieser Vszweig erlitten hat, als durch das Unfallvsgesetz vom 6. VII. 1884 (RGBl. 1884 S. 69—109) das bis heute noch geltende Haftungsausschlußprivileg des Arbeitgebers eingeführt wurde (damals § 95 UnfallvsG, heute: § 636 RVO).

Dieser vorübergehende Rückgang der Haftpflichtv wurde jedoch bald dank der Initiative der Haftpflichtver überwunden, die dabei zu Recht auf die vielfältigen Haftpflichtgefahren hinweisen konnten, denen der Mensch im modernen Industriezeitalter ausgesetzt ist. Die Auffassung, daß es sich nach dem Wegfall der Arbeitgeberhaftung bei den verbliebenen „Haftungsresten" um eigentlich kaum eine V lohnende Risiken handle, hat sich sehr schnell als ein Irrtum erwiesen. Ein besonderes Verdienst um die Fortentwicklung und Propagierung des Haftpflichtvsgedankens gebührt dabei Molt, den man wohl mit Recht als Pionier des Haftpflichtvsgedankens bezeichnen darf (vgl. Arps VW 1967 S. 1463—1467).

Seitdem hat die Haftpflichtv in einem schier unaufhörlichen Ausdehnungsprozeß einen seinerzeit kaum vorstellbaren Aufschwung erlebt. Schon für das Jahr 1905 konnte

Gierke ZHR Bd 60 S. 1—2 über die wirtschaftliche Situation der Haftpflichtv folgendes berichten:

> „Die Haftpflichtv gehört heute in Deutschland mit zu den Vszweigen, welche für das Wirtschaftsleben am wichtigsten sind. Schlagend beweist dies die Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatv. Sie ist festgestellt nur für 25 deutsche — allerdings die größten — Haftpflichtvsgesellschaften. Nach ihr betrug bei diesen Gesellschaften Ende 1905 die Anzahl der selbst abgeschlossenen Haftpflichtven über 1½ Millionen; die Zunahme im Jahre 1905 bezifferte sich auf fast 150000 Ven.
> Die Prämieneinnahmen der 25 Gesellschaften beliefen sich im Jahre 1905 auf über 31 Millionen Mark und die Schadenszahlungen auf weit über 10 Millionen Mark."

Heute erbringt allein die Kfz-Haftpflichtv, das dynamische „Schicksalskind" der Assekuranz, eine Jahresprämie von rund 3,5 Milliarden DM (Geschäftsbericht 1967/1968 des Gesamtverbandes der Vswirtschaft e. V., S. 127 — für das Jahr 1967). Sie steht damit nach der Lebensv an zweiter Stelle und hat höhere Einnahmen als z. B. alle Sachvszweige zusammen.

Das Schwergewicht der juristischen Entwicklung der Haftpflichtv liegt in der zunehmenden Verbesserung der Rechtsstellung des geschädigten Dritten. Darüber hatte Gierke ZHR Bd 60 S. 65—66 schon 1907 fast prophetisch geschrieben:

> „Im zukünftigen Haftpflichvsrecht wird schließlich die Rechtsstellung des Dritten eine bedeutende Änderung erfahren. Heute stehen ihm an dem Vsanspruch, der wirtschaftlich ihm zukommen soll, gar keine Rechte zu. Dies ist um so härter als es ein Anspruch sein kann, bei dem es sich um Ersatz für seine verlorene Gesundheit handelt. Der Entwurf trägt dem Rechnung und gibt dem Dritten wegen seines Entschädigungsanspruchs ein Vorzugsrecht an der Vsforderung im Konkurs des Vten . . . . .
> Die Haftpflichtv kann somit in eine hochbedeutsame Zukunft blicken. Neue, große, schwierige Aufgaben stehen ihr bevor. Sie kann und sie wird sie lösen zum Segen des Haftpflichtigen und — es ist Zeit, daß niemand es unmoralisch findet, wenn wir hinzufügen: Zum Segen des Verletzten!"

In rechtsschöpferischer Tat wurde dieser Schutz des geschädigten Dritten zunächst für einen Teilbereich vom RG (vgl. die Nachweise in Anm. B 33 und B 52) dadurch verwirklicht, daß die Haftpflichtvsforderung als Befreiungsanspruch konstruiert wurde mit der Folge, daß weitere Gläubiger des Schädigers nicht zwangsweise auf diese Forderung zugreifen konnten (und daß ihnen dieser Anspruch auch nicht abgetreten werden konnte). Die 1939 eingeführte Verfügungssperre gemäß § 156 I vervollkommt diesen Schutz, der wirksam durch die nur für die Pflichthaftpflichtv geltende Bestimmung des § 158c ergänzt wird. Für die weitere Entwicklung der Pflichthaftpflichtv vgl. künftig die Darstellung in Bruck-Möller zu §§ 158b—k. Für Einzelheiten über die gesamte geschichtliche Entwicklung der Haftpflichtv sei auf die vorzügliche Darstellung von Sieg Ausstrahlungen S. 17—81 mit umfassenden Nachweisen verwiesen, ferner (beschränkt auf die Rechtsstellung des geschädigten Dritten) auf Schultz, Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtv, Diss. Hamburg 1934, S. 1—109 m. w. N.

Die Besonderheit der Haftpflichtv ist bis heute in dem Punkte unverändert erhalten, daß der Ver im Prinzip nur dann einen Schaden, der dem geschädigten Dritten entstanden ist, auszugleichen hat, wenn der Vmer dem Dritten haftet. Diese Wesenskonstruktion der Haftpflichtv führt naturgemäß immer wieder zu strittigen Fragen und erbitterten Haftpflichtprozessen, wenngleich sich die ursprünglich bei der Einführung der Haftpflichtv geäußerte Vermutung, daß ihr Bestehen die Leichtfertigkeit des Vmers steigere und daß der geschädigte Dritte durch den mächtigen Ver übervorteilt werden könne (vgl. zu diesen Fragen Gierke ZHR Bd 60 S. 53—58) nicht bewahrheitet hat.

1934 hat Möller als erster die Frage erörtert, ob es nicht ratsam sei, die Haftpflichtv zu „überwinden" und zu einer generellen Haftungsersetzung durch Vsschutz zu kommen (vgl. Möller JW 1934 S. 1079—1080). Diese Frage der „Überwindung der

Haftpflichtv" durch eine generelle Unfall- und Sachfremdv hat seitdem immer wieder das juristische Schrifttum beschäftigt (vgl. Sieg Ausstrahlungen S. 265—268 m. w. N., ferner Ehrenzweig in Internationales Vsrecht, Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, Karlsruhe 1955, S. 9—24 und aus neuerer Zeit Eike von Hippel, Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen — Haftungsersetzung durch Vsschutz, eine rechtsvergleichende Untersuchung, Berlin—Tübingen 1968 m.w.N.). Eine Verwirklichung derartiger Pläne ist in Deutschland in absehbarer Zeit nicht möglich. Ihre Durchführbarkeit in einem Vszweig, der wie die Allgemeine Haftpflichtv der Vspflicht nicht unterliegt, erscheint als so gut wie ausgeschlossen. In jedem Falle sind derartige Konstruktionen und Überlegungen aber wertvolle Hilfsmittel zur Standorterfassung der Haftpflichtv im geltenden System und vor allem die Gewähr dafür, daß mögliche Verbesserungen des Haftpflichtvssystems stets im Gespräch bleiben, so daß der juristischste aller Vszweige keine Gefahr läuft, in überkommenen Denksystemen zu erstarren.

B. Begriff und Einteilung der Haftpflichtversicherung

I. Systematische Einordnung B 1—3
II. Zum Schadensbegriff B 4—8
III. Der Vsfall B 9—31
IV. Wesen des Anspruchs auf Haftpflichtvsschutz B 32—55
V. Verhältnis des Vsschutzanspruchs zur Haftpflichtforderung B 56—75
VI. Rechtstellung des geschädigten Dritten B 76—113
VII. Arten der Haftpflichtv B 114—116

I. Systematische Einordnung

Gliederung:
Schrifttum B 1
1. Haftpflichtv als Schadensv B 2
2. Haftpflichtv als Passivenv B 3

[B 1] Schrifttum:

Arens, Die Rechtsstellung des Geschädigten bei der Haftpflichtv für fremde Rechnung, Kölner Diss. 1938, Bauerreiß VersArch 1934 S. 81—108, Beisler VersArch 1957 S. 257—313, Bohlken, Die Rechte der Vmer sowie am Vsverhältnis beteiligter Dritter im Konkurs des Vers, Hamburger Diss. 1965, Brunn JRPV 1937 S. 269—272, Ehrenberg ZVersWiss 1923 S. 261—268, Elperting ZVersWiss 1913 S. 332—352, Flechtheim LZ 1908 Sp. 801—821, Flechtheim LZ 1910 Sp. 896—914, Freytag WuRdVers 1917 S. 212 bis 251, Georgii, Die Haftpflichtv im „Entwurf eines Gesetzes über den Vsvertrag", Stuttgart 1904, Gerhardt, Der Befreiungsanspruch, zugleich ein Beitrag zum arbeitsrechtlichen Erfüllungsanspruch, Göttingen 1966, Goltermann JW 1937 S. 443—446, Gottschalk VersArch 1936 S. 28—30, Hagemann HansRGZ 1934 A Sp. 427—436, Hagemann DR 1939 S. 2033—2038, Hagen ZVersWiss 1910 S. 461—483, Heise, Die Rückv als Haftpflichtv, Jenaer Diss. 1932, Hennig, Die Rettungspflicht des Vmers, Leipz. Diss., Dresden 1936, Heldrich Deutsche Justiz 1939 S. 777—782, Hofmann VersR 1961 S. 1063—1067, Hofmann VersR 1963 S. 126—127, Kirchberger LZ 1910 Sp. 508—519, Klingenberg, Rettungspflicht und Rettungskosten im Vsrecht nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere in der Haftpflichtv, Diss. Zürich 1930, Leibl, Die juristische Natur der Haftpflichtv, Diss. Göttingen, Wien 1898, Möller ZVersWiss 1934 S. 18—43, Möller JW 1934 S. 1076—1080, Möller, Summen- und Einzelschaden, Hamburg 1937, Möller, Die Allgemeine Haftpflichtv im Vsvertragsgesetz, in: Oberbach, Die Grundlagen der Allgemeinen Haftpflichtv, Stuttgart und Köln 1951, Müller-Stüler, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtver, Karlsruhe 1966, Orthal, Die Erscheinungsformen des Haftpflichtvsanspruchs und ihre Auswirkung auf die Rechte des geschädigten Dritten, Diss. Erlangen 1933, Pfeiffer JRPV 1925 S. 275—276, Prölss WuRdVers 1937 H. 2 S. 34—46, Roeder, Die Stellung des Geschädigten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv nach dem alten und dem neuen Recht, Diss. Jena 1941, Scheunert JRPV 1938 S. 259—260, Schirmer, Die Vertretungsmacht des Haftpflichtvers im Haftpflichtverhältnis, Karlsruhe 1969, Schmidtmüller, Besonderheiten der Haftpflichtv, Diss. Erlangen 1912, Schmidtmüller LZ 1913 Sp. 927—933, Schneider LZ 1912 Sp. 26—38, Schünemann

HansRZ 1923 Sp. 637—654, Schultz, Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtv nach dem Gesetz vom 7. November 1939, Stuttgart und Berlin 1941, Senger, Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtv, Diss. Hamburg 1934, Sieg HansRGZ 1939 A Sp. 261—270, Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtv, Hamburg 1952, Spielberger VersR 1962 S. 694—695 Trinkl, Zur Rechtsnatur der Schuldbefreiungsansprüche, Tübinger Diss., Stuttgart 1966, von Tuhr, Actio de in rem verso, Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Wunderlich, Der Deckungsumfang in der Haftpflichtv, Diss. Göttingen 1934, Hj. Wussow VersR 1959 S. 976—977, Zdralek, Die Deckung der Haftung aus Vertrag bei einer Haftpflichtv, Diss. Breslau 1919.

[B 2] 1. Haftpflichtversicherung als Schadensversicherung.

Die Haftpflichtv gehört zur Schadensv (vgl. dazu Möller Grundlagen B 2 S. 1—2). Georgii (Die Haftpflichtv im „Entwurf eines Gesetzes über den Vsvertrag", Stuttgart 1904) hatte vor Inkrafttreten des VVG ausgeführt, daß es sich bei der Haftpflichtv nicht um eine Schadensv, sondern um eine im Gegensatz dazu stehende Rechtsschutzv handle. Diese Auffassung hat sich nicht durchgesetzt, insbesondere ist ihr der Gesetzgeber bei der Schaffung des VVG nicht gefolgt, so daß bei der heute üblichen Unterscheidung zwischen Schadens- und Summenven (zur Terminologie vgl. Möller in Bruck-Möller Anm. 23 zu § 1) auch eine Rechtsschutzv im Sinne der Ausführungen von Georgii der Schadensv zuzurechnen wäre. Vgl. im übrigen zur Einordnung der Haftpflichtv als Schadensv auch die Schrifttumsnachweise bei Bruck S. 76 Anm. 46.

BGH 30. X. 1954 BGHZ Bd 15 S. 158 betont danach zutreffend, daß es sich bei der Haftpflichtv nicht um eine Summen-, sondern um eine Schadensv handelt. Vgl. auch **RG** 5. II. 1909 RGZ Bd 70 S. 260, das schon damals (für einen vor Inkrafttreten des VVG eingetretenen Haftpflichtfall) treffend bemerkte: „Die Haftpflichtv verfolgt den Zweck, den Vmer vor Haftpflichtschaden zu bewahren. Man wird sie nicht als bloße Rechtsschutzv, sondern als wirkliche Schadensv zu kennzeichnen haben."

Aus der Zurechnung der Haftpflichtv zur Schadensv folgt, daß für sie nicht nur die Vorschriften für sämtliche Vszweige (§ 1—48), sondern grundsätzlich auch die Bestimmungen für die gesamte Schadensv (§ 49—80) gelten (Möller Grundlagen B 2 S. 2), sofern sich nicht aus der Eigenart der Haftpflichtv als Passivenv etwas Abweichendes ergibt (vgl. dazu die Ausführungen in Anm. B 3 a. E.).

[B 3] 2. Haftpflichtversicherung als Passivenversicherung.

Die Schadensv wird unterteilt in die Aktiven- und in die Passivenv (vgl. zur Terminologie Möller in Bruck-Möller Anm. 27—30 zu § 1 m. w. N.). Die Haftpflichtv gehört zur Passivenv (vgl. nur Möller in Bruck-Möller Anm. 29 zu § 1 m. w. N. und BGH 22. VI. 1967 NJW 1967 S. 2207 = VA 1967 S. 268 Nr. 468); sie schützt gegen die Erhebung begründeter und unbegründeter Ansprüche Dritter. Aus der Natur der Haftpflichtv als Passivenv ergibt sich negativ, daß sie keine Interessev i. e. S. ist (vgl. Möller Grundlagen B 2 S. 3—4 und in Bruck-Möller Anm. 29 zu § 1; a. M. Bruck 7. Aufl. Anm. 5a zu § 1, Anm. 5 vor §§ 149—158). Das folgt begrifflich daraus, daß es an einer Beziehung zu einem Bestandteil des Aktivvermögens fehlt. Die von Bruck a. a. O. gebrauchte Formulierung, daß sich bei der Haftpflichtv das vte Interesse auf das gesamte Vermögen beziehe, läßt außer Acht, daß es an einer konkreten vsmäßig abgedeckten Beziehung fehlt; überdies versagt diese Argumentation, wenn ein gänzlich vermögensloser Vmer eine Haftpflichtv abschließt (Möller Grundlagen B 2 S. 3). Vgl. in diesem Zusammenhang weiter die verdeutlichenden Bemerkungen von Möller in Bruck-Möller Anm. 6 vor §§ 49—80. Dort heißt es u. a.: „Auch ein Überschuldeter oder Vermögensloser kann sich gegen Haftpflicht vern, und bei einer Person mit Aktivvermögen tritt die Schädigung nicht erst ein, falls ein Aktivum zur Bezahlung der Haftpflichtschuld geopfert ist, sondern bereits dann, wenn das Passivum entstanden ist."

BGH 24. I. 1951 VersR 1951 S. 76 formuliert allerdings: „Vert ist bei der Haftpflichtv das Interesse, das der Vmer daran hat, daß sein Vermögen nicht mit Haftpflichtverbind-

lichkeiten belastet wird." Ebenso BGH 22. IX. 1958 BGHZ Bd 28 S. 140, 22. VI. 1967 NJW 1967 S. 2206–2207 = VA 1967 S. 268 Nr. 468, ferner Bischoff VersR 1963 S. 10 und Prölss[17] Anm. 6 zu § 149, S. 559. Möller a. a. O. weist aber zutreffend darauf hin, daß mit diesem Sprachgebrauch der Interessebegriff überhaupt seines spezifisch rechtstechnischen Sinnes als Wertbeziehung entkleidet werde. Gegenüber solchen Formulierungen ist also daran festzuhalten, daß die Haftpflichtv keine Interessev im rechtstechnischen Sinne ist.

Daraus ergibt sich, daß diejenigen Vorschriften des VVG, die sich auf das vte Interesse und den Vswert beziehen, grundsätzlich keine Anwendung finden (Möller Grundlagen B 2 S. 3). Darüber, welche Vorschriften im einzelnen nicht angewendet werden können, vgl. die Zusammenstellung bei Möller in Bruck-Möller Anm. 6 a. E. vor §§ 49–80.

II. Zum Schadensbegriff.

Gliederung:

Schrifttum B 4
1. Grundsätzliches B 5
2. Aufgliederung des Schadens B 6
3. Abgrenzung zwischen begründeten und unbegründeten Schadensersatzansprüchen B 7
4. Arten der vom Haftpflichtvsschutz erfaßbaren Passiven B 8

[B 4] Schrifttum:

Vgl. dazu die Nachweise in Anm. B 1.

[B 5] 1. Grundsätzliches.

Einigkeit besteht darüber, daß die Leistungen des Haftpflichtvers dazu bestimmt sind, den Schaden zu decken, welcher dem haftpflichtigen Vmer durch die Inanspruchnahme seitens des Geschädigten entsteht (vgl. dazu nur Möller ZVersWiss 1934 S. 33, Möller, Summen- und Einzelschaden, Hamburg 1937, S. 79–80, Müller-Stüler, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtver, Karlsruhe 1966, S. 4; sinngemäß auch BGH 22. IX. 1958 BGHZ Bd 28 S. 140, 22. VI. 1967 NJW 1967 S. 2206–2207 = VA 1967 S. 268 Nr. 468).

Eine nähere Aufgliederung dieser pauschalen Definition ergibt, daß von ihr eine Reihe ganz unterschiedlicher Schäden und Schadensmöglichkeiten erfaßt werden. Zunächst nimmt diese Begriffsbestimmung Rücksicht darauf, daß der Vmer zwar schon durch das „Schadenereignis" oder den „Verstoß" mit Haftpflichtverbindlichkeiten belastet wird, daß aber nach dem Bedingungsrecht eine Leistungsverpflichtung des Vers erst entsteht, wenn der Vmer vom geschädigten Dritten in Anspruch genommen wird (vgl. dazu die Ausführungen in Anm. B 43). Weiter berücksichtigt diese Abgrenzung, daß nicht nur eine begründete Haftpflichtforderung des geschädigten Dritten entstehen kann, sondern auch Abwehrkosten auf der Seite des Vmers (z. B. Anwaltskosten) und daß darüber hinaus — zahlenmäßig im Wert nicht immer sogleich erfaßbar — der Ver zur Prüfung der Haftpflichtfrage und vor allem zur Abwehr der unbegründeten Ansprüche verpflichtet ist (vgl. dazu die Ausführungen in Anm. B 35 und G 5).

Vom RG und BGH ist gelegentlich ausgeführt worden, daß der Vermögensschaden in der Haftpflichtv darin bestehe, daß das Vermögen des Vmers durch den Vsfall mit einer Haftpflichtschuld belastet werde (RG 5. II. 1909 RGZ Bd 70 S. 260, BGH 30. X. 1954 BGHZ Bd 15 S. 158, 26. III. 1956 VersR 1956 S. 283) oder — mit anderen Worten sachlich das gleiche ausgedrückt — daß der Schaden in der Haftpflichtv der Umstand sei, daß der Vmer haftpflichtig geworden sei (BGH 9. III. 1961 VA 1961 S. 182 Nr. 299 = VersR 1961 S. 400, 17. II. 1966 NJW 1966 S. 930 = VA 1966 S. 239 Nr. 434). Damit wird aber gewissermaßen nur der Regelfall der Haftpflichtv erfaßt, nämlich die Belastung des Vermögens des Vmers mit unzweifelhaft begründeten Ansprüchen. Davon

abgesehen ist der der natürlichen Betrachtungsweise entsprechenden Fixierung des Schadens auf den Zeitpunkt der Entstehung der Haftpflichtforderung (also nicht auf die Erhebung des Anspruchs) beizupflichten, ohne daß damit die wesentliche Funktion der Anspruchserhebung für die Leistungsverpflichtung des Vers außer Acht gelassen werden darf und muß (vgl. dazu die Ausführungen in Anm. B 28 und B 43). Diese Überlegungen knüpfen damit letzten Endes auch an die Abgrenzung des Begriffs des Vsfalles in der Haftpflichtv an (vgl. dazu die Ausführungen in Anm. B 10—31). RG 23. X. 1936 RGZ Bd 152 S. 239 hatte entgegen den soeben wiedergegebenen Ausführungen des BGH zur Rechtfertigung der ständigen RG-Rechtsprechung, daß allein die Anspruchserhebung als Vsfall in der Haftpflichtv anzusehen sei, zum Schadensbegriff in der Haftpflichtv noch folgendes ausgeführt:

> „Einen Vermögensschaden erleidet der Vmer nur, wenn er von dem Verletzten haftpflichtig gemacht wird. Hat auch diese Inanspruchnahme in der Regel wiederum ihre Ursache in einem Schadenereignis, das den Verletzten betroffen hat, so kommt als unmittelbare Schadenursache für den Vermögenschaden des Vmers als Haftpflichtigen doch nur seine Inanspruchnahme durch den Verletzten in Betracht."

[B 6] 2. Aufgliederung des Schadens.

Nach den grundlegenden Überlegungen von Möller (vgl. ZVersWiss 1934 S. 18—43 und Summen- und Einzelschaden, Hamburg 1937) kann der dem Vmer drohende Schaden, gegen den er grundsätzlich Haftpflichtvsschutz suchen kann, wie folgt aufgegliedert werden:

a) Belastung des Vermögens des Vmers durch aus Anlaß eines Verstoßes oder Schadenereignisses entstehende Passiva in der Form von begründeten Schadenersatzansprüchen.

b) Belastung des Vermögens des Vmers durch aus Anlaß eines tatsächlich gegebenen oder nur fälschlich behaupteten Verstoßes oder Schadenereignisses erhobene Schadenersatzansprüche mit der Gefahr, daß unbegründete Haftpflichtansprüche zu begründeten werden (vgl. Möller in Bruck-Möller Anm. 29 zu § 1); Belastung des Vmers also mit einer — angesichts der Vielschichtigkeit unseres Rechtslebens und den erheblichen Schwierigkeiten der materiellen Rechtsfindung — überaus „konkreten Verlustmöglichkeit" (Möller in Bruck-Möller Anm. 30 zu § 1). — Ausgegangen wird bei diesem „Umwandlungsprozeß" natürlich nicht von der trotz unrichtiger Entscheidung unverändert bleibenden materiellen Rechtslage, sondern von der für den Schadensbegriff der Haftpflichtv allein maßgeblichen Durchsetzungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit eines Anspruchs (Beisler VersArch 1957 S. 285 Anm. 81).

c) Belastung des Vermögens des Vmers mit den Kosten („notwendigen Aufwendungen"), die aus Anlaß einer Rechtsverteidigung gegenüber begründeten und unbegründeten Schadenersatzansprüchen entstehen können.

[B 7] 3. Abgrenzung zwischen begründeten und unbegründeten Schadenersatzansprüchen.

Beisler VersArch 1957 S. 286—300 bezeichnet im Anschluß an Möller (vgl. ZVersWiss 1934 S. 18—43 und Summen- und Einzelschaden, Hamburg 1937) und im Sinne der von diesem ursprünglich benutzten Terminologie die begründeten Ansprüche ebenfalls als seiende Passiva und die unbegründeten Ersatzforderungen als werdende Passiva mit der Gefahr, daß sie bei schlechter Verteidigung durchsetzbar und damit zu seienden Passiven würden. Für die Unterscheidung zwischen begründeten und unbegründeten Ansprüchen stellt Beisler auf die materielle Rechtslage ab. Die Umwandlung eines begründeten Anspruchs in einen unbegründeten durch erfolgreiche Abwehr oder die Mutation einer begründeten Forderung in eine unbegründete sieht Beisler dabei als gewissermaßen irreguläre (im Sinne von atypisch) Erscheinungsformen der Haftpflichtv an.

Gegen diese auf die tatsächliche materielle Rechtslage abstellende Einteilung der geltend gemachten Ansprüche wendet sich Müller-Stüler a. a. O. S. 6—9. Er nimmt zwar ebenfalls eine Dreiteilung des Passivenschadens vor, stellt aber für die Frage der Begründetheit eines Anspruchs nicht auf die materielle Rechtslage, sondern allein auf die verbindliche Feststellung der Haftpflichtforderung in dem Sinne ab, daß es bis zu diesem Zeitpunkt im Sinne des Haftpflichtvsrechts nur unbegründete Ansprüche gebe. Wörtlich faßt Müller-Stüler a. a. O. S. 9 das Ergebnis seiner Überlegungen wie folgt zusammen:

> „Die Inanspruchnahme seitens des Geschädigten begründet für den Vmer einen Passivenschaden, der sich aus drei Gruppen von Einzelschäden zusammensetzt. Die unbegründeten Ersatzansprüche belasten ihn als werdende, die begründeten als seiende Passiva. Die Aufwendungen, welche zur Ermittlung der Begründetheit oder Unbegründetheit erforderlich sind, beschweren ihn als seiende Passiva. Für die Begründetheit oder Unbegründetheit der Ersatzforderungen ist nicht die objektive Sach- und Rechtslage maßgebend, sondern die subjektive, für die Parteien des Vsvertrages hierüber in einem rechtskräftigen Urteil, einem Anerkenntnis oder Vergleich getroffene Feststellung. Der Feststellungszeitpunkt trennt den Zeitraum zwischen Anspruchserhebung von dem danach liegenden Zeitabschnitt. In den ersten Zeitraum fällt die Belastung mit den unbegründeten Ansprüchen und notwendigen Aufwendungen, in den zweiten die mit den begründeten Ersatzforderungen."

Zu dieser frappierenden Folgerung kommt Müller-Stüler wesentlich durch eine Überbetonung der begrifflichen Einteilung, indem er nämlich den von Möller a. a. O. gewählten Ausdrucksweisen gewissermaßen ein Eigenleben zubilligt. So heißt es bei Müller-Stüler a. a. O. S. 6 z. B.:

> „Gegen diese Auffassung spricht zunächst, daß objektiv unbegründete Forderungen nicht werdende Passiva sein können, wenn sie in dem von Beisler angenommenen Regelfall erfolgreich abgewehrt werden. Denn wegen des zu erwartenden Abwehrerfolgs fehlt ihnen der wesensnotwendige transitorische Charakterzug, möglicherweise durchsetzbar und damit zu seienden Passiva zu werden.
> Weiter läßt sich einwenden, daß bei dieser Betrachtungsweise die an sich begründeten Ersatzansprüche, die Beisler als seiende Passiva bezeichnet, durch die Möglichkeit, in einem Haftpflichtprozeß erfolgreich abgewehrt zu werden, einen ihnen als seiende Passiva wesensfremden transitorischen Charakterzug erhalten würden."

Diesen Argumenten und vor allem der von Müller-Stüler a. a. O. vorgenommenen Unterteilung zwischen begründeten und unbegründeten Ersatzansprüchen kann nicht beigepflichtet werden. Es handelt sich um ein formales Rechtsdenken, das zur Reinerhaltung eines bestimmten gedanklichen Begriffssystems die Rechtswirklichkeit mißachtet.

Zunächst widerstrebt es schon dem natürlichen Rechtsempfinden, daß bei einer Einteilung der Schadensgefahren, gegen deren Verwirklichung Haftpflichtvsschutz genommen wird, davon ausgegangen werden soll, daß objektiv begründete Ansprüche bis zu ihrer Feststellung unbegründete Forderungen sein sollen. Zu einer solchen Schlußfolgerung kann man nur im Wege der Fiktion, also mit einem Hilfsmittel der Rechtstechnik, kommen. Solche Fiktionen haben im Bereich der Gesetzgebungstechnik zumeist ihre gute Berechtigung. Es dient aber nicht der begrifflichen Klarheit, wenn nur wegen des Fehlentscheidungsrisikos bis zu einer verbindlichen Feststellung sämtliche Ansprüche aus sämtlichen Haftpflichtfällen als unbegründet angesehen werden.

Vor allem führt eine solche Betrachtungsweise aber auch zu einer unrichtigen Wertung des Wesens der Haftpflichtv und der Verpflichtung des Haftpflichtvers. Dieser hat begründete Ansprüche zu erfüllen und nur unbegründete abzuwehren. Daß ihm dabei eine Ermessensfreiheit in der Beurteilung der gegnerischen Ansprüche zusteht (vgl. dazu Anm. B 37—38) und daß der Vmer grundsätzlich die Forderungen des Dritten nicht befriedigen darf (vgl. dazu Anm. F 90—110), ändert nichts daran, daß von Anfang an

eine erstrangige Rechtspflicht des Haftpflichtvers besteht, die begründeten Ansprüche zu erfüllen.

Demgemäß ist an der von Beisler a. a. O. im Anschluß an Möller a. a. O. vorgenommenen Schadeneinteilung festzuhalten, die für die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch begründet sei, auf die materielle Rechtslage abstellt.

[B 8] 4. Arten der vom Haftpflichtvsschutz erfaßbaren Passiven.

§ 149 spricht davon, daß in der Haftpflichtv der Ver verpflichtet sei, dem Vmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Vszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken habe. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist so gefaßt, daß darunter nicht nur Schadenersatzansprüche sondern auch sonstige Ansprüche aller Art subsumiert werden können (RG 7. IX. 1914 Bd 86 S. 5, Möller in Bruck-Möller Anm. 74, 75 zu § 49 m. w. N.). Zutreffend hat RG 7. XI. 1914 a. a. O. ausgesprochen, daß z. B. der Anspruch auf Weiterzahlung von Gehalt durchaus durch eine Haftpflichtv gedeckt werden könne. Voraussetzung müsse nur sein, daß wie auch sonst im Vsvertragsrecht die Ungewißheit des Schadeneintritts gegeben sei. Dem entspricht es, daß früher z. B. auch für die jetzt nach § 1 Ziff. 1 AHB nicht vom Vsschutz erfaßten (und durch § 4 I Ziff. 2 AHB) deklaratorisch zusätzlich ausgeschlossenen) Fürsorgeansprüche in der Allgemeinen Haftpflichtv Vsschutz gewährt worden ist (vgl. dazu Sieg Ausstrahlungen S. 54—55).

Möller a. a. O. Anm. 74 weist treffend darauf hin, daß z. B. Reeder/Verfrachter nicht selten eine Frachtrückerstattungsv nehmen; diese geht von § 617 I HGB aus, wonach der Verfrachter dem Befrachter vorausbezahlte Fracht zu erstatten hat, falls die beförderten Güter durch irgendeinen Unfall verloren gegangen sind. Agryriades (Die Frachtv, Hamburg 1961, S. 77—79) ordnet eine solche Frachtv treffend als Haftpflichtv ein. Für weitere Beispiele vgl. Möller a. a. O. Anm. 75 zu § 49.

Gegen diese vom RG vertretene Auffassung, daß nämlich die Haftpflichtv in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung durch § 149 ihrem Wesen nach eine Schadensv und keine Schadenersatzv sei, ist gelegentlich zu Unrecht polemisiert worden (vgl. dazu nur Wunderlich Deckungsumfang S. 27—31 m. w. N.). Dabei ist dann aber zwischen der rechtspolitischen Entscheidung, was man vern wolle, und der hier zum Wesen der Haftpflichtv allein interessierenden Frage, welche Verbindlichkeiten des Vmers von § 149 erfaßt werden können, nicht scharf genug unterschieden worden. Der unvoreingenommene Betrachter kann an der rechtstheoretischen Berechtigung des dargelegten Standpunktes, daß nach § 149 gegen Passiven aller Art Vsschutz genommen werden könne, im Grunde genommen nicht zweifeln (vgl. dazu weiter: Heise, Die Rückv als Haftpflichtv, Jenaer Dissertation 1932, S. 7—12, Möller Grundlagen B 2 S. 4—5, Zdralek, Die Deckung der Haftung aus Vertrag bei einer Haftpflichtv, Diss. Breslau 1919, S. 12—14, 43—46 m. w. N.).

Eine andere Frage ist es allerdings, welchen Standpunkt das lebende Vertragsrecht in der typischen Ausgestaltung des Haftpflichtvsschutzes einnimmt. Dazu ist zu sagen, daß ungeachtet der oben aufgeführten Beispielsfälle durchweg eine Beschränkung des Vsschutzes auf die Belastung des Vermögens des Vmers mit Schadenersatzansprüchen (oder schadenersatzähnlichen Ansprüchen) erfolgt. Vgl. dazu §§ 1 Ziff 1 AHB, 1 I AHB-Verm und die Erläuterungen in Anm. G 58—70. Die hier anhand des § 149 angestellten Überlegungen können aber z. B. dann wieder Bedeutung gewinnen, wenn Haftpflichtvsverträge ohne Verwendung der AHB geschlossen oder wenn neue Haftpflichtvszweige entwickelt werden.

Schließlich ist zu bedenken, daß grundsätzlich kein Haftpflichtvsschutz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden gewährt werden kann (vgl. dazu Anm. G 220 a. E.). Auch wäre es sittenwidrig, wenn ein Ver Haftpflichtvsschutz gegen Geldstrafen gewähren würde (so zutreffend: von Gierke II S. 303). Vgl. in diesem Zusammenhang auch BAG 9. XI. 1967 NJW 1968 S. 718 = VersR 1968 S. 266—367, wo zur Auslegung einer nicht besonders klar gefaßten Klausel eines Haftpflichtvsvertrages folgendes ausgeführt wird:

„Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des LAG, der bekl. Tankstellengehilfe sei zwar bezüglich der mit dem Betrieb einer Tankstelle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Handlungen gleichfalls als Vter anzusehen, hinsichtlich einer Schwarzfahrt aber als ‚Dritter' im Sinne des § 67 I VVG. Eine abweichende Auslegung . . . . . wäre nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit Sinn und Zweck eines Haftpflichtvsvertrages kaum vereinbar. Denn sie liefe darauf hinaus, strafbare Handlungen (§ 248b StGB unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) zu begünstigen und dafür von vornherein Vsschutz zu gewähren. Daß ein Vsvertrag jemanden gegen das Risiko einer von ihm selbst begangenen vorsätzlichen strafbaren Handlung vern will, kann nicht angenommen werden; gegen die Wirksamkeit derartiger Vertragsklauseln würden starke Bedenken bestehen (vgl. auch § 2 Nr. 2b, c, § 17 Nr. 3a, b AKB). Zudem hat der Bekl. tateinheitlich mit der unbefugten Benutzung des Kunden-Pkw dadurch ein weiteres Vergehen begangen, daß er ohne Führerschein gefahren ist (§ 24 StVG). In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil ist daher die Klausel, auch Schäden seien mitvert, welche an Kundenfahrzeugen infolge Schwarzfahrt durch das Tankstellenpersonal entstehen, dahin auszulegen, daß nur das Risiko des Pächters der Tankstelle für Schwarzfahrten seines Personals vert ist."

Der Auslegung im konkreten Falle ist beizustimmen. In der Begründung geht das Gericht aber über das Ziel hinaus; als sittenwidrig und daher nicht vsfähig sollten nur die vorsätzliche Schadenzufügung und die V gegen die Inanspruchnahme des Vmers zur Zahlung von Geld- oder Ordnungsstrafen angesehen werden. Dagegen würde es das fein konstruierte System des Vsrechts durchbrechen, wenn, wie es in der Entscheidung anklingt, ein Fahren ohne Führerschein auch ohne eine entsprechende Verwirkungsklausel nicht mit vom Vsschutz erfaßt werden würde. Das gilt auch für sonstige bewußte Gesetzesverstöße, soweit nicht § 152 eingreift, weil auch der Schaden selbst vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

III. Der Versicherungsfall.

Gliederung:

Schrifttum B 9
1. Lösungsversuche auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen; Übersicht über die verschiedenen Auffassungen B 10—21
   a) Vorbemerkung B 10
   b) Anspruchserhebung als Vsfall B 11—17
      aa) Rechtsprechung des RG B 11
      bb) Auswirkungen im Einzelfall B 12—17
         aaa) Tatsache im Sinne des § 149 B 12
         bbb) Rückwärtsv B 13
         ccc) Vsfall im Sinne der §§ 38, 39 B 14
         ddd) Mehrheit von Vsfällen aus einem Schadenereignis B 15
         eee) Abgrenzung der Obliegenheiten B 16
         fff) Fälligkeit des Vsanspruchs B 17
   c) Schadenereignistheorie B 18
   d) Kausalereignis als Vsfall B 19
   e) Kombinationstheorien B 20
   f) Vsfall in der Haftpflichtv als zusammengesetzter Tatbestand; Lehre von „gedehnten" Vsfall B 21
2. Stellungnahme B 22—29
   a) Übernahme der Theorie vom Vsfall in der Haftpflichtv als zusammengesetzter Tatbestand („gedehnter Vsfall") B 22
   b) Einzelheiten B 23—29
      aa) Tatsache im Sinne des § 149 B 23
      bb) Rückwärtsv B 24
      cc) Vsfall im Sinne der §§ 38, 39 B 25
      dd) „Mehrheit" von Vsfällen aus einem Ursachen- oder Schadenereignis B 26
      ee) Obliegenheiten B 27
      ff) Entstehung und Fälligkeit des Vsanspruchs B 28
      gg) Schadenkündigung nach § 158 B 29
3. Regelung in §§ 5 Ziff. 1 AHB, 5 Ziff. 1 AHBVerm B 30—31
   a) Zur Zulässigkeit einer vertraglichen Bestimmung des Begriffs des Vsfalls B 30
   b) Konsequenzen B 31

[B 9] Schrifttum:

Ahrens, Der Eintritt des Vsfalles in der Haftpflichtv, Erlanger Diss, Nürnberg 1935, Barth, Der Vsfall in der Haftpflichtv, Frankfurter Diss 1934, Boettinger, Der Vsfall in der Allgemeinen Haftpflichtv nach deutschen und ausländischen Rechten sowie die zeitliche Geltungsdauer des Vsschutzes nach § 1 AHB, in: Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialv, Berlin o. J. S. 5—116, Bornmann ZVersWiss Bd 33 S. 344—351, Ehrenberg VuGeldwirtschaft 1927 S. 169—171, 178—180, 188—189, Ehrenzweig S. 364—368, Georgii, Die Haftpflichtv im „Entwurf eines Gesetzes über den Vsvertrag", Stuttgart 1904, S. 13—21, von Gierke II S. 307—308, Hagen Österr. Revue 1932 S. 237, Kersting JW 1935 S. 3586—3587, ÖffrV 1936 S. 149—151, Keßler Iher Jahrb Bd 87 S. 29—72, Körting JW 1937 S. 1206—1208, Kramer JRPV 1932 S. 129—131, Möller, Über den Vsfall in der Haftpflichtv und Treu und Glauben im Vsvertragsrecht, in: Bericht über die deutsche Rechtsprechung zum Binnenvsrecht in den Jahren 1934—1937 (Giurisprudenza Comparata-Vol. IV S. 327—330), Möller Grundlagen B 2 S. 9—12, Oberbach JRPV 1943 S. 13—18, 26—39, Peef, Der Vsfall im allgemeinen und insbesondere in der Haftpflichtv, Diss. Halle 1914, Petersen ZVersWiss 1915 S. 339—340, Prölss, Probleme des Haftpflichtvsrechts, WuRdVers 1937 Heft 2 S. 1—33, Reinecke-Bock, Der Eintritt des Vsfalles in der Haftpflichtv, Diss. Erlangen, Quakenbrück 1935, Schack JW 1937 S. 1208—1214, Schmidt, K-H, VersR 1950 S. 96, Schmidt, Reimer, Die Obliegenheiten — Studien auf dem Gebiet des Rechtszwanges im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatvsrechts, Karlsruhe 1953, Schmidt, Reimer, VersR 1956 S. 266—269, Siebeck, Die Schadenabwendung- und Minderungspflicht des Vmers, Karlsruhe 1963, S. 91—97, Spakler JRPV 1934 S. 211—216, Unfried ZVersWiss Bd 9 S. 284—286, Wachsmuth, Der Vsfall in der Haftpflichtv, Kölner Diss. 1938, Wagner, Der Vsfall in der Haftpflichtv — Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des Zeitablaufs im Schadensrecht. ungedr. Hamburger Diss. 1958, Wriede, Der gedehnte Vsfall, ungedr. Hamburger Diss, 1949, Wörsdörfer, Der Vsfall in der Haftpflichtv, Berliner Diss. 1938.

1. Lösungsversuche auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen; Übersicht über die verschiedenen Auffassungen.

[B 10] a) Vorbemerkung.

In den Bestimmungen des VVG über die Haftpflichtv findet sich (ebenso wenig wie in den sonstigen Vorschriften des VVG) keine Definition des Begriffs des Vsfalles. Anders als z. B. bei der V einer Sache gegen Feuersgefahr, bei der der Eintritt des Vsfalles unbedenklich mit dem Ausbruch des Feuers gleichgesetzt werden kann, ergeben sich bei der Haftpflichtv mit Rücksicht auf das geschuldete Leistungsverhalten des Vers im engeren Sinne („Befreiung von begründeten oder unbegründeten Ansprüchen Dritter", vgl. Anm. B 33—36) mehrere logische Ansatzpunkte, die mit der Eigenart des Schadensersatzanspruchs zusammenhängen. Da sich das Gesetz keineswegs klar für einen der in Betracht kommenden Anknüpfungspunkte entscheidet, hat sich über den Begriff des Vsfalles in der Haftpflichtv ein verwickelter Theorienstreit entsponnen, der erst dadurch zur Ruhe gekommen ist, daß in den jetzt geltenden Bedingungen (vgl. § 5 Ziff. 1 AHB; § 5 Ziff. 1 AHBVerm) ausdrücklich festgelegt worden ist, was als Vsfall im Sinne des Vertragsrechts anzusehen ist (vgl. Anm. B 30—31).

b) Anspruchserhebung als Versicherungsfall.

[B 11] aa) Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Vom RG ist in ständiger Rechtsprechung als maßgeblicher Zeitpunkt für den Vsfall in der Haftpflichtv die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten angesehen worden (25. II. 1913 VA 1913 Anh. S. 81—83 Nr. 749, 5. III. 1915 LZ 1915 Sp. 839, 18. VI. 1926 RGZ Bd 114 S. 117—119, 14. VI. 1932 RGZ Bd 136 S. 370—373, 25. XI. 1932 JW 1933 S. 761—762 = JRPV 1933 S. 5—7, 13. VI. 1933 JRPV 1933 S. 202—203, 13. II. 1934 RGZ Bd 143 S. 377—381, 16. III. 1934 RGZ Bd 144